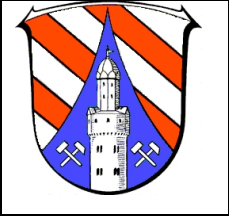


1. Änderungssatzung zur
HAUPTSATZUNG
der Gemeinde Schmitten im Taunus



Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) hat die Gemeindevertretung in Schmitten am **29. August 2018** folgende **1. Änderungssatzung** zur Hauptsatzung beschlossen:

„§ 1

§ 1 Abs. (3) Ziffer 5. erhält folgende Fassung:

„Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen im Einzelfall, soweit die laufende Verwaltung betroffen ist.

§ 8 Absatz (1) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck im Usinger Anzeiger sowie in der Taunus-Zeitung öffentlich bekannt gemacht.

§ 8 Absatz (1) Satz 4 erhält folgende Fassung:

Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Tages vollendet, an dem die letzte Zeitung mit der Bekanntmachung erscheint.“

§ 2

Diese 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die hierdurch geänderten Vorschriften der bisherigen Hauptsatzung vom 20.04.2016 treten mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.
Schmitten im Taunus, den 30. August 2018

Der Gemeindevorstand

Marcus Kinkel

Bürgermeister